

Verzug ins Ausland – was müssen Rentenbezieher beachten?

Horst Zeller

Mitarbeiter des Referats Rechtlicher Grundsatz, Fachbereich Ausland/Vertrag
der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern, Würzburg

Die Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland wirft für Rentner auch Fragen zu ihrer Sozialversicherung auf: Wird meine Rente automatisch und ungekürzt an meinen neuen Wohnort überwiesen? Wie bin ich künftig kranken- und pflegeversichert? Wird meine Rente besteuert? Welche Stellen muss ich informieren, wo erhalte ich Auskünfte?

Dieser Beitrag will anhand einiger Fallbeispiele zeigen, wie sich der Verzug ins Ausland auf die Rente auswirkt, wie die Zahlung funktioniert und wie die Zahlungsvoraussetzungen überwacht werden. Die Auswirkungen des Auslandsverzugs auf die Kranken- und Pflegeversicherung werden ebenfalls beispielhaft dargestellt. Abschließend wird auch das Besteuerungsverfahren, mit dem Auslandsrentner im letzten Jahr erstmals konfrontiert waren, kurz vorgestellt.

Gliederung

- 1. Ein Blick in die Statistik**
- 2. Fallbeispiele**
- 3. Auswirkungen des Auslandsverzugs auf die Rente**
 - 3.1 Gewöhnlicher Auslandsaufenthalt
 - 3.2 Leistungseinschränkungen nach deutschem Auslandsrentenrecht und Auswirkungen über- oder zwischenstaatlicher Regelungen
 - 3.2.1 Eingriff in Leistungsansprüche
 - 3.2.2 Eingriff in die Rentenberechnung
- 4. Anrechnungsbestimmungen**
- 5. Hinweis im Rentenbescheid bei Auslandsverzug**
- 6. Auslandszahlverfahren**
 - 6.1 Zuständigkeit beim Rentenservice
 - 6.2 Zahlwege
 - 6.3 Lebensbescheinigungen
- 7. Kranken- und Pflegeversicherung bei Wohnort im Ausland**
 - 7.1 Wohnortverlegung in einen EU-Mitgliedstaat
 - 7.1.1 Krankenversicherung
 - 7.1.2 Pflegeversicherung
 - 7.2 Wohnortverlegung in einen Abkommensstaat
- 8. Besteuerung der Rente bei Wohnsitz im Ausland**

1. Ein Blick in die Statistik

Von den am 31. Dezember 2010 gezahlten 25 Millionen Renten wurden gut 1,6 Millionen ins Ausland überwiesen, also etwa 6,4 Prozent.

Von diesen 1,6 Millionen Auslandszahlungen entfallen etwa 206.000 Renten auf Deutsche und 931.000 Renten auf Staatsangehörige der anderen EU-Mitgliedstaaten.

Der Vergleich mit den Fallzahlen des Jahres 2000 zeigt, dass die Auslandszahlungen sowohl für Personen mit deutscher, als auch mit ausländischer Staatsangehörigkeit innerhalb von 10 Jahren um etwa 35 Prozent zugenommen haben. Bei den Inlandszahlungen war gegenüber dem Jahr 2000 ein Anstieg um 6,5 Prozent zu verzeichnen.

Im Jahr 2010 wurden ungefähr 1,24 Millionen Renten neu bewilligt und davon gut 102.000 ins Ausland gezahlt, also etwa 8,3 Prozent.

2. Fallbeispiele

Die folgende kleine Auswahl schildert Fälle des Auslandsverzugs von Rentenbeziehern. Die anschließenden Kapitel greifen zur Veranschaulichung auf diese Sachverhalte zurück.

Den privat krankenversicherten Altersrentner Bernhard A. plagten Atem- und Gelenkbeschwerden. Er hat seinen Wohnsitz in Spanien genommen, weil seine Leiden im milderen spanischen Klima erträglicher sind.

Nachdem ihr deutscher Mann verstorben ist, will die Thailänderin Ratana B. wieder in ihre Heimat zurückkehren. Sie erhält eine deutsche Witwenrente.

Der Gastarbeiter Jose C. ist nach der Bewilligung seiner deutschen Erwerbsminderungsrente als „Arbeitsmarktrente“ wieder zu seiner Familie nach Portugal gezogen.

Bülent D., türkischer Staatsangehöriger, lebt auch als Rentner weiterhin in Deutschland, überwintert aber alljährlich für mehrere Monate in seiner türkischen Heimat.

Die Studentin und Waisenrentenbezieherin Christine E. will ein Auslandssemester in Frankreich absolvieren.

Die Spätaussiedlerin Elisabeth F. ist wegen der hohen Lebenshaltungskosten in Deutschland wieder nach Rumänien zurückgekehrt. In ihrer Altersrente sind auch rumänische Versicherungszeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG) entschädigt.

Die Südafrikanerin Selma G. hat ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in Deutschland, will aber als Altersrentnerin wieder nach Südafrika zurückkehren.

Gretel H. war während ihres Erwerbslebens Verkäuferin in Erfurt und wohnt seit 1988 in Würzburg. Als Altersrentnerin will sie jetzt für immer nach Argentinien verziehen.

3. Auswirkungen des Auslandsverzugs auf die Rente

Wie sich der Verzug ins Ausland auf die deutsche Rente auswirkt, hängt von verschiedenen Kriterien ab. Eine wichtige Rolle spielen die Dauer des Auslandsaufenthalts, der Aufenthaltsort und die Staatsangehörigkeit.

3.1 Gewöhnlicher Auslandsaufenthalt

Ob und in welcher Höhe die Rente ins Ausland gezahlt werden kann, hängt unter anderem davon ab, ob der Auslandsaufenthalt dauerhaft oder nur vorübergehend ist.

Das deutsche Rentenrecht sieht seit jeher Leistungseinschränkungen vor, wenn sich der Berechtigte im Ausland aufhält. Allerdings können sich Leistungseinschränkungen nur bei einem **gewöhnlichen** Aufenthalt des Berechtigten im Ausland ergeben.

Vor der Prüfung, ob nicht etwa Vorschriften des europäischen Sozialrechts oder Bestimmungen aus Sozialversicherungsabkommen die Leistungseinschränkungen des deutschen Rentenrechts aufheben, steht daher die Frage, ob überhaupt ein **gewöhnlicher**, oder nur ein unschädlicher **vorübergehender** Auslandsaufenthalt vorliegt.

Das Sozialgesetzbuch¹ definiert den gewöhnlichen Aufenthalt so:

„Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.“ Für die praktische Anwendung dieser gesetzlichen Regelung liefern Auslegung und Rechtsprechung einige Anhaltspunkte:

- Bleibt der Mittelpunkt der Lebensverhältnisse im Inland und will der Berechtigte an diesen Mittelpunkt zurückkehren, ist der Auslandsaufenthalt nur vorübergehend.
- Obwohl das Gesetz keinen Zeitrahmen vorgibt, geht man im Allgemeinen davon aus, dass ein Aufenthalt bis zu einem Jahr noch als vorübergehend anzusehen ist.
- Indizien für die Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland können zum Beispiel die Abmeldung von der Krankenkasse, die Abmeldung des Kraftfahrzeugs, die Kündigung sonstiger Versicherungen oder die Kündigung der bisherigen Wohnung sein.

Bülent D., der als Rentenbezieher nur einige Monate im Jahr in der Türkei verbringt, ansonsten aber in Deutschland wohnt und sich auch schon vorher dauerhaft in Deutschland aufgehalten hat, hat trotz seiner Türkei-Aufenthalte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. Seine Rente wird also nicht gekürzt. Bei gewöhnlichem Aufenthalt in der Türkei würde allerdings das deutsch-türkische Sozialversicherungsabkommen eine Rentenkürzung ebenfalls verhindern.

Christine E., die Studentin mit dem Auslandssemester in Frankreich, hätte weiterhin ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland und daher ebenfalls keine Rentenkürzung zu befürchten. Bei gewöhnlichem Aufenthalt in Frankreich würden allerdings auch die europäischen sozialrechtlichen Regelungen jegliche Leistungseinschränkungen verhindern.

Im Einzelfall kann die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts natürlich schwierig sein. Um Klarheit zu schaffen, sollte der Rentenversicherungsträger rechtzeitig vor dem Auslandsverzug informiert werden.

3.2 Leistungseinschränkungen nach deutschem Auslandsrentenrecht und Auswirkungen über- oder zwischenstaatlicher Regelungen

Liegt ein **gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland** vor, kann das deutsche Auslandsrentenrecht in **Leistungsansprüche** und in die **Rentenberechnung** eingreifen:

3.2.1 Eingriff in Leistungsansprüche

Unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit erhalten Berechtigte im Ausland zum Beispiel

- keinen Zuschuss zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung.²
- keine „Arbeitsmarktrente“.³

Diese Leistungen können dann allenfalls aufgrund **überstaatlichen** (zum Beispiel EG-Verordnung Nummer 883/2004) oder **zwischenstaatlichen** Rechts (Sozialversicherungsabkommen) gezahlt werden.

¹ Paragraph 30 Absatz 3 Satz 2 SGB I – Sozialgesetzbuch, erster Teil

² Paragraph 111 Absatz 2 SGB VI – Sozialgesetzbuch, sechster Teil

³ Paragraph 112 Satz 1 SGB VI

Der privat krankenversicherte Altersrentner **Bernhard A.** kann trotz seines gewöhnlichen Aufenthalts in Spanien weiterhin seinen Beitragszuschuss zur Krankenversicherung erhalten, weil er als EU-Staatsangehöriger von der EG-Verordnung Nummer 883/2004 erfasst und durch deren Gebietsgleichstellungsregelung so gestellt wird, als ob er weiterhin in Deutschland wohnen würde.

Jose C., der als Bezieher einer Arbeitsmarktrente nach Portugal verzogen ist, wird wegen der genannten Gebietsgleichstellungsregelung die Arbeitsmarktrente in den EU-Mitgliedstaat Portugal gezahlt.

3.2.2 Eingriff in die Rentenberechnung

Wer nicht Deutscher und auch nicht Staatsangehöriger eines anderen EU-Mitgliedstaats oder Islands, Liechtensteins, Norwegens oder der Schweiz ist, muss bei gewöhnlichem Auslandsaufenthalt eine Kürzung der persönlichen Entgeltpunkte auf 70 Prozent hinnehmen.⁴ Auch dies kann aber durch **über- oder zwischenstaatliche** Regelungen verhindert werden. So würde selbst die Rente eines Drittstaatsangehörigen nicht gekürzt werden, wenn der neue Wohnsitz weiterhin in der EU liegt.

Selma G., die als Südafrikanerin wieder in ihre Heimat zurückkehrt, kann ihre deutsche Rente in Südafrika nur zu 70 Prozent erhalten, weil sie weder unter die EG-Verordnung Nummer 883/2004 noch unter ein Sozialversicherungsabkommen fällt und der neue Wohnsitz außerhalb der EU liegt. Die Rente würde dann ab Folgemonat des Verzugs gekürzt werden.

Ratana B., die nach dem Tod ihres Mannes nach Thailand zurückkehrt, hat dagegen Glück: Weil ihr Mann Deutscher war, erhält sie ihre Witwenrente ohne die Kürzung auf 70 Prozent nach Thailand.⁵ Hätte sie allerdings (auch) eine deutsche Altersrente, wäre diese auf 70 Prozent zu kürzen: Als Thailänderin wird sie in Bezug auf ihre Altersrente nicht von der EG-Verordnung Nummer 883/2004 erfasst und daher auch nicht einer Deutschen gleichgestellt.

Beitragszeiten **in der ehemaligen DDR**, denen nur wegen der Übersiedlung in die alten Bundesländer bis spätestens 18.5.1990 („Staatsvertragsstichtag“) aus Vertrauensschutzgründen Entgeltpunkte – statt Entgeltpunkte (Ost) – zugeordnet werden, müssen bei einem späteren Verzug ins Ausland mit Entgeltpunkten (Ost) bewertet werden.⁶

So ergeht es **Gretel H.** mit ihren DDR-Beitragszeiten, wenn sie als Altersrentnerin nach Argentinien verzieht. Bei einem Verzug in einen EU-Mitgliedstaat oder in einen Vertragsstaat bliebe es wegen der Gebietsgleichstellungsregelungen dagegen bei (West-)Entgeltpunkten. Auch bei einem Verzug in die neuen Bundesländer verbliebe es übrigens bei Entgeltpunkten (West).

FRG-Zeiten dürfen nach deutschem Recht in einer Auslandsrente nicht oder nur in begrenztem Umfang enthalten sein. Die über- und zwischenstaatlichen Gebietsgleichstellungsregelungen würden diese Auswirkung aufheben, weil sie weiterhin den Wohnsitz in Deutschland fingieren. In den Sozialversicherungsabkommen hat Deutschland aber festschreiben lassen, dass trotz der Gebietsgleichstellung die genannten Export-Einschränkungen für FRG-Zeiten gelten sollen. Innerhalb Europas ist diese Leistungseinschränkung allerdings nicht zulässig, weil sie gegen das Freizügigkeits- und Exportgebot des EG-Vertrags verstoßen würde. Bei Wohnsitz **in einem EU-Mitgliedstaat** gilt die Gebietsgleichstellung daher auch in Bezug auf FRG-Zeiten.

Hiervon profitiert **Elisabeth F.**, die wieder nach Rumänien zurückgekehrt ist: Ihre FRG-Zeiten werden ihr auch in der Auslandsrente voll entschädigt. Die deutsche Rente wird aber nach wie vor um die rumänische Rente gekürzt, soweit beide Renten die gleichen rumänischen Zeiten entschädigen.⁷

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass einschränkende deutsche Auslandszahlungsbestimmungen durch die EG-Verordnung Nummer 883/2004 immer, durch Sozialversicherungsabkommen in vielen Fällen wirkungslos werden.

⁴ Paragraph 113 Absatz 3 Satz 1 SGB VI

⁵ Paragraph 113 Absatz 3 Satz 2 SGB VI

⁶ Paragraph 254d Absatz 2 SGB VI

⁷ Paragraph 31 FRG

4. Anrechnungsbestimmungen

Sind zum Beispiel Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen auf die deutsche Rente anzurechnen, zählen hierzu auch entsprechende Einkünfte im Ausland. Dies ergibt sich schon aus dem deutschen Recht, denn die Begriffe Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen sind „gebietsneutral“.

Andere ausländische Leistungen werden im deutschen Recht ausdrücklich erfasst, zum Beispiel ausländisches Erwerbssatzeinkommen (Krankengeld, Arbeitslosengeld, Alters- oder Invalidenrente) und Vermögenseinkommen für die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes.⁸

Im Rentenbescheid wird der Rentner auf alle – auch ausländische – Einkünfte hingewiesen, die auf seine Rente Einfluss nehmen können und gebeten, solche Einkünfte mitzuteilen.

Über- und zwischenstaatliches Recht kann und darf die Anwendung nationaler Kürzungs- und Ruhensbestimmungen nicht verhindern. Allenfalls kann es die zahlbetraglichen Auswirkungen abschwächen, zum Beispiel, wenn Einkünfte auch zur Kürzung der ausländischen Rente führen.

Jose C., der seine deutsche Erwerbsminderungsrente in Portugal bezieht, kann die einzuhaltenden Hinzuverdienstgrenzen also zum Beispiel auch mit in Portugal erzieltm Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen überschreiten.

5. Hinweis im Rentenbescheid bei Auslandsverzug

Der Rentenbescheid weist mit folgendem Text auf die Mitteilungspflicht bei Auslandsverzug hin:

„Ich verlege meinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland. Muss ich das mitteilen?“

Sie müssen uns unverzüglich mitteilen, wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegen.

Für die Dauer eines gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland kann sich die Rentenhöhe vermindern oder der Rentenanspruch entfallen. Außerdem können sich bei der Krankenversicherung der Rentner oder dem Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag und bei der Pflegeversicherung Nachteile ergeben.

Wir empfehlen Ihnen, uns möglichst frühzeitig zu informieren. Wir können dann schon vorher prüfen und Ihnen mitteilen, in welcher Höhe die Rente ins Ausland zu zahlen ist.“

In weiteren Bescheiden, die zum Beispiel wegen geänderter Berechnungsgrundlagen erteilt werden müssen, wird in verkürzter Form darauf hingewiesen, dass die im früheren Bescheid genannten Mitteilungspflichten nach wie vor gelten.

6. Auslandszahlverfahren

6.1 Zuständigkeit beim Rentenservice

Laufende Geldleistungen der RV-Träger werden durch die Deutsche Post AG ausgezahlt.⁹ Zahlungen ins Ausland nehmen die Niederlassungen des Renten Service in Berlin und Stuttgart vor.

Bei der erstmaligen Anweisung einer Auslandszahlung erhält der Rentenempfänger vom Renten Service ein „Begrüßungsschreiben“. Es informiert über die Zahlung durch den Renten Service und den Beginn der Zahlung. Bei Scheckzahlung wird zugleich um die Einrichtung eines Kontos bei einem Geldinstitut gebeten.

⁸ Paragraf 97 SGB VI, Paragraf 18a Absatz 1 Satz 3 SGB IV

⁹ Paragraf 119 SGB VI

Für die Träger der Deutschen Rentenversicherung (DRV) sind in Bezug auf Auslandszahlungen entweder der Standort Berlin oder der Standort Stuttgart des Renten Service zuständig:

Standort Berlin:	Standort Stuttgart:
DRV Nord	DRV Westfalen
DRV Mitteldeutschland	DRV Rheinland
DRV Berlin-Brandenburg	DRV Bayern Süd
DRV Braunschweig-Hannover	DRV Rheinland-Pfalz
DRV Hessen	DRV Nordbayern
DRV Saarland	DRV Schwaben
DRV Oldenburg-Bremen	DRV Baden-Württemberg
DRV Knappschaft-Bahn-See	
DRV Bund	

Die Leistungsberechtigten sollen den Renten Service unmittelbar über die Änderung der Anschrift und der Bankverbindung informieren. Die Ummeldung können Rentner direkt online vornehmen. Hierzu kann der Bereich „Änderungsmitteilung“ auf der Website des Renten Service genutzt werden. Erfolgt die Ummeldung schriftlich, muss sie an den Renten Service in Berlin gesandt werden – auch, wenn die Bearbeitung zum Beispiel am Standort Stuttgart erfolgt.

Die Postanschrift lautet: Deutsche Post AG, Niederlassung Renten Service, 13497 Berlin, bei Auslandszahlungen: 13496 Berlin.

Wird dem Renten Service der Verzug ins Ausland mitgeteilt, stellt er die Rentenzahlung ein, weil ihm die rentenrechtlichen Auswirkungen des Verzugs nicht bekannt sind. Bis zur erneuten Rentenweisung durch den zuständigen Rentenversicherungsträger kommt es daher zu einer Zahlungsunterbrechung.

Wird der Auslandsverzug entsprechend dem Hinweis im Rentenbescheid dagegen dem Rentenversicherungsträger mitgeteilt, lässt sich eine Zahlungsunterbrechung vermeiden. Selbst wenn wegen des Verzugs in ein Vertrags- oder EU-Ausland der Zahlfall an einen anderen Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung abgegeben werden muss, der als Verbindungsstelle zum neuen Wohnstaat zuständig ist, kann eine Zahlungsunterbrechung vermieden werden.

6.2 Zahlwege

Geldschulden, zum Beispiel fällige Rentenansprüche, hat der Leistungsträger auf seine Kosten dem Leistungsempfänger zu übermitteln.¹⁰ Dies gilt auch für Rentenzahlungen ins Ausland. Bei einer Zahlung ins außereuropäische Ausland können aber Gebühren für den Rentner anfallen, die die ausländische Bank erhebt.

Der Renten Service ermittelt für die Rentenversicherungsträger den jeweils kostengünstigsten Zahlweg. Mögliche Zahlungswege sind die Überweisung, die Scheckzahlung und die Anweisung zur Auszahlung (Barzahlung).

¹⁰ Paragraph 47 SGB I

Auslandszahlungen, die wegen unzureichender Kontoangaben nicht ausgeführt werden können, werden vom Renten Service zunächst in Scheckzahlungen umgewandelt. Zugleich wird der Zahlungsempfänger um korrekte Angaben gebeten. Gibt er kein Konto an, verbleibt es bei der Scheckzahlung.

Besondere Zahlwege gibt es für Zahlungen nach Bulgarien, in die Niederlande oder in die Türkei.

6.3 Lebensbescheinigungen

Ist der Rentenempfänger verstorben, sollen Rentenüberzahlungen zulasten der Rentenversicherungsträger vermieden werden. Der Renten Service überwacht daher die Zahlungsvoraussetzungen im Auftrag der Rentenversicherung durch die Einholung von Lebensbescheinigungen bei Auslandszahlungen.¹¹

Hierbei versendet der Renten Service Vordrucke in verschiedenen Sprachkombinationen mit Rücksendeumschlag einmal jährlich zusammen mit der Rentenanpassungsmitteilung. Mit dem Vordruck werden auch die Wiederheirat einer Witwe beziehungsweise eines Witwers und im Falle einer Waisenrentenzahlung an volljährige Waisen die Schul- oder Berufsausbildung der Waise abgefragt.

Die Angaben des Rentenempfängers müssen von einer „amtlichen Stelle“ bestätigt werden. Aber auch andere Institutionen sind dazu berechtigt. In Frage kommen:

- alle Behörden, wie Polizei, Stadtverwaltungen, Rentenanstalten, Krankenkassen
- Geldinstitute
- Pfarrämter
- Krankenhäuser, Rotes Kreuz
- Notare
- Deutsche Auslandsvertretungen (Botschaften, Konsulate)
- Spezielle weitere Institutionen in Großbritannien, Kanada und den USA

Lebensbescheinigungen von deutschen Staatsangehörigen, die von ausländischen Stellen bestätigt werden, müssen nicht mehr von deutschen Auslandsvertretungen beglaubigt werden. Auch die europäischen sozialrechtlichen Regelungen sehen zum Beispiel einen Verzicht auf die Legalisierung vor.

Nicht rechtzeitig zurückgesandte Lebensbescheinigungen werden am 15. August gemahnt. Erfolgt bis zum 1. Oktober keine Antwort, wird die Rentenzahlung unterbrochen. Liegt bis Ende April des Folgejahres immer noch keine Lebensbescheinigung vor, stellt der Renten Service die Rentenzahlung endgültig ein und erstattet dem Rentenversicherungsträger die aufgelaufenen Rentenbeträge.

Maschinelle Sterbedatenabgleiche mit dem ausländischen Träger, die Lebensbescheinigungen überflüssig machen und mehrmonatige Überzahlungen verhindern können, sind zurzeit mit Israel und Spanien möglich. Mit weiteren Staaten soll ein maschineller Sterbedatenabgleich kurz- oder mittelfristig realisiert werden.

7. Kranken- und Pflegeversicherung bei Wohnort im Ausland

Ein Versicherungsschutz in der deutschen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung ist **bei gewöhnlichem Aufenthalt des Rentners im Ausland** grundsätzlich ausgeschlossen, sofern nicht über- oder zwischenstaatliches Recht etwas anderes bestimmt.

Die Südafrikanerin **Selma G.**, die als Altersrentnerin wieder in ihre Heimat zurückkehren will und weder unter EU-Recht, noch unter Abkommensrecht fällt, würde ihren deutschen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungsschutz also verlieren.

¹¹ Paragraf 119 Absatz 3 SGB VI

7.1 Wohnortverlegung in einen EU-Mitgliedstaat

Für Personen, die von der EG-Verordnung Nummer 883/2004 erfasst werden, also zum Beispiel EU-Staatsangehörige und ihre Hinterbliebenen, aber auch Drittstaatsangehörige, wenn sie Berührung zu mindestens zwei EU-Mitgliedstaaten haben (zum Beispiel Angolaner mit Versicherungszeiten in Deutschland und Portugal), gelten vom deutschen Recht abweichende Regelungen.¹² Ein Grundsatz dieser Regelungen ist, dass Sachleistungen aus der Kranken- und Pflegeversicherung nur von einem Mitgliedstaat gewährt werden, und zwar vorrangig vom Wohnstaat.

Nach den derzeitigen Erkenntnissen über die Krankenversicherungssysteme der anderen EU-Mitgliedstaaten kann davon ausgegangen werden, dass ein **Rentenbezug nach den Rechtsvorschriften des Wohnstaats** auch einen Anspruch auf Sachleistungen der Krankenversicherung in diesem Staat auslöst. Ein deutscher gesetzlicher Kranken- und Pflegeversicherungsschutz kommt in solchen Fällen daher nicht in Frage.

Zahlt der **Wohnstaat** allerdings **keine Rente**, ist zu prüfen, ob der Krankenversicherungsschutz aufgrund der Rentenzahlung eines anderen Mitgliedstaats besteht.

Die EU-rechtlichen Regelungen sind sehr komplex. Hinzu kommen Besonderheiten in Bezug auf einige Staaten, zum Beispiel die Niederlande oder die Schweiz, oder in Bezug auf bestimmte Personengruppen, zum Beispiel Familienangehörige oder Grenzgänger. Nachfolgend wird davon ausgegangen, dass der von der EG-Verordnung Nummer 883/2004 erfasste Rentner

- bisher **in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung versichert** ist,
- nur eine **Rente aus der deutschen Rentenversicherung** erhält und
- im neuen Wohnstaat kein eigener Leistungsanspruch aus der Krankenversicherung besteht, zum Beispiel aufgrund einer Beschäftigung.

7.1.1 Krankenversicherung

In diesem Fall besteht der Krankenversicherungsschutz in der deutschen Krankenversicherung fort. Dies gilt auch, wenn der Rentner allein aufgrund des Wohnens im anderen Mitgliedstaat einen Krankenversicherungsschutz hätte. Eine solche Einwohnerversicherung gibt es in 15 EU-Mitgliedstaaten, zum Beispiel auch in Großbritannien, Italien, Portugal, Rumänien.

Beiträge zur Krankenversicherung sind dann weiterhin in Deutschland zu zahlen. Im Wohnstaat fallen keine Beiträge an.

Sachleistungen (ärztliche und zahnärztliche Behandlung, stationäre Krankenhausbehandlung, Medikamente, Hilfsmittel) erbringt der Krankenversicherungsträger am Wohnort nach seinen Vorschriften und stellt sie der deutschen Krankenkasse in Rechnung – in tatsächlicher Höhe oder als vereinbarte Pauschale.

Geldleistungen, zum Beispiel das Pflegegeld, zahlt die deutsche Pflegekasse, wenn die Voraussetzungen nach deutschem Recht erfüllt sind. Auf das Pflegegeld werden allerdings im Wohnstaat bezogene Pflegesachleistungen angerechnet.

Jose C., der als Erwerbsminderungsrentner nach Portugal zurückkehrt, bleibt also bei seiner deutschen Krankenkasse und Pflegekasse pflichtversichert. Würde ihm aber auch eine portugiesische Rente zustehen, wäre er nur in Portugal krankenversichert.

Gleiches gilt für die Spätaussiedlerin **Elisabeth F.**, die als Altersrentnerin wieder nach Rumänien zurückgekehrt ist. Eine rumänische Rente würde allerdings den Krankenversicherungsschutz allein nach rumänischen Recht bewirken.

Führt der Altersrentner **Bernhard A.**, der nach Spanien verzogen ist, den Versicherungsvertrag mit einem Krankenversicherungsunternehmen fort, erhält er weiterhin einen Beitragszuschuss. In einem Mitgliedstaat mit Einwohnerversicherung, zum Beispiel Italien, würde wegen der Vorrangigkeit dieser Pflichtversicherung der Anspruch auf Beitragszuschuss allerdings entfallen, sofern der Rentner nicht die Befreiung von der Einwohnerversicherung nachweist.

¹² Art. 22 – 35 der EG-Verordnung Nummer 883/2004

Bleibt der Rentner nach deutschem Recht gesetzlich krankenversichert, muss er dem Krankenversicherungsträger am neuen Wohnort die Anspruchsbescheinigung vorlegen. Diese Bescheinigung erhält er von seiner deutschen Krankenkasse.

Hält sich der ins EU-Ausland verzogene Rentner **vorübergehend wieder in Deutschland** auf, können alle erforderlichen Sachleistungen nach deutschem Recht in Anspruch genommen werden.

Besonderheiten gelten bei einer Wohnsitzverlegung in die Schweiz und nach Island, Liechtenstein und Norwegen.

7.1.2 Pflegeversicherung

Die Pflegeversicherung folgt der Krankenversicherung. Deshalb kann der Versicherungsschutz auch bei Wohnsitzverlegung ins EU-Ausland weiterbestehen. Weil das EU-Recht jedoch auch hier auf die **Sachleistungen des Wohnlandes** verweist, können nur die Pflegeleistungen, die das Wohnland vorsieht, beansprucht werden. Bisher sehen nur wenige EU-Mitgliedstaaten Leistungen bei Pflegebedürftigkeit vor. Hier sollten Informationen beim örtlichen Träger im neuen Wohnland eingeholt werden.

7.2 Wohnortverlegung in einen Abkommensstaat

Die Sozialversicherungsabkommen mit

- Bosnien-Herzegowina
- Kroatien
- Mazedonien
- Montenegro
- Serbien
- der Türkei
- Tunesien

enthalten Regelungen, wonach die Mitgliedschaft in der deutschen Krankenversicherung der Rentner bei der Verlegung des Wohnsitzes in diese Staaten erhalten bleibt, wenn im neuen Wohnstaat keine Rente bezogen wird. Darüber hinaus müssen in Bezug auf einige dieser Staaten weitere Voraussetzungen erfüllt sein.

Eine **freiwillige** Mitgliedschaft in der deutschen Krankenversicherung würde dagegen enden bei einer Wohnsitzverlegung nach

- Kroatien
- Mazedonien
- Tunesien oder in
- die Türkei.

Wegen der Auswirkungen des Auslandsverzugs auf seine deutsche Kranken- und Pflegeversicherung sollte sich der Rentner auf jeden Fall an seine Krankenkasse wenden. Einen ersten Überblick für in Deutschland gesetzlich krankenversicherte Rentner vermittelt auch die Broschüre „Meine Krankenversicherung bei Wohnort im Ausland“, herausgegeben von der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung-Ausland (DVKA). Die Broschüre kann auch von der Website der DVKA heruntergeladen werden (www.dvka.de).

8. Besteuerung der Rente bei Wohnsitz im Ausland

Einzahlungen in die gesetzliche oder private Rentenversicherung mindern während der Ansparphase das zu versteuernde Einkommen. Die späteren Rentenzahlungen sollen dann aber auch bei einem Umzug ins Ausland in Deutschland besteuert werden.

Grundsätzlich ist daher jeder Steuerpflichtige, auch wenn er nur Renteneinkünfte bezieht, verpflichtet, eine Steuererklärung in Deutschland einzureichen.

Zu den Renteneinkünften gehören zum Beispiel Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der berufsständischen Versorgungswerke sowie die betriebliche Altersversorgung.

Deutschland hat mit vielen Staaten **Doppelbesteuerungsabkommen** (DBA) abgeschlossen, die das Besteuerungsrecht, auch in Bezug auf Renteneinkünfte, entweder nur dem Wohnsitzstaat oder nur dem Rente zahlenden Staat einräumen.

Besteht zwischen Deutschland und dem Wohnsitzstaat ein Doppelbesteuerungsabkommen und steht nach diesem Abkommen **Deutschland kein Besteuerungsrecht** für die deutschen Renteneinkünfte zu, wird auf die Abgabe einer Einkommensteuererklärung in Deutschland verzichtet. Dies ist bei einem Wohnsitz in einem der folgenden Länder der Fall:

Armenien	Kuwait	Sri-Lanka
Aserbeidschan	Lettland	Tschechien
Bolivien	Litauen	Tunesien
Bosnien-Herzegowina	Luxemburg	Turkmenistan
Bulgarien	Mauritius	Ungarn
Ecuador	Moldau	Uruguay
Estland	Mongolei	USA
Indien	Russische Föderation	Venezuela
Iran	Serbien	Vietnam
Island	Slowakei	Zypern
Japan	Spanien	

Ungeachtet dessen kann das Finanzamt aber dennoch die Abgabe einer Steuererklärung fordern.

Hat der Rentner seinen Wohnsitz **nicht** in einem der hier genannten Staaten, ist er verpflichtet, für Veranlagungszeiträume ab 2005 eine Einkommensteuererklärung einzureichen. Hat der Rentner ausschließlich Renteneinkünfte, ist das Finanzamt Neubrandenburg zuständig.

Aus Vereinfachungsgründen kann der Rentner zunächst auch nur eine Einkommensteuererklärung für **einen** Veranlagungszeitraum abgeben. Das Finanzamt wird dann im Rahmen der Veranlagung unter Berücksichtigung der mit Deutschland geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen feststellen, ob und in welcher Höhe tatsächlich eine Steuerschuld entstanden ist und inwieweit weitere Steuererklärungen einzureichen sind. Sollte der Einkommensteuerbescheid keine Steuerschuld ausweisen und steht fest, dass sich die Einkünfte in den Folgejahren nicht wesentlich ändern werden, besteht die Möglichkeit, von der Pflicht zur Abgabe für weitere Jahre befreit zu werden.

Beschränkt steuerpflichtige Rentner können unter bestimmten Voraussetzungen die unbeschränkte Steuerpflicht beantragen und damit unter anderem personenbezogene Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen.

Der Rentenbescheid enthält einen Hinweis zur Besteuerung der Renten bei Wohnsitz im Ausland.

Auskünfte zur Rentenbesteuerung erteilen die zuständigen Steuerverwaltungen im Wohnstaat oder die deutschen Finanzämter. Weitere Informationen sind zum Beispiel auch unter www.steuerportal-mv.de abrufbar.

